

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Nevolgstraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1spaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Aufnahme Freitag nachmittag 2 Uhr.** — Fernsprecher Amt Siegmars 244. Vereinsbeiträge können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden.

N<sup>o</sup> 34

Sonnabend, den 25. August

1917

### Ziegenbock-Rörung.

Bei der heute stattgefundenen Ziegenbock-Rörung sind die Böcke der Buchhalter **Arthur Thiele**, **Weslstraße 32** und **Karl Söhle**, hier, Rabenstein Straße 25, zur Deckung der Ziegen angekauft worden.

Nachdem die Gemeinde Reichenbrand dem Gesetze betr. die Rörung von Ziegenböcken vom 1. Juli 1916 unterstellt ist, dürfen die Ziegenhalter ihre Ziegen nur bei den angekauften Böcken lassen.

Zuwickelungen werden auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes bestraft.

Reichenbrand, am 22. August 1917. **Der Gemeindevorstand.**

### 3. Termin Gemeinde-Einkommensteuer.

Am 15. dieses Monats war der 3. Termin Gemeinde-Einkommensteuer fällig. Derselbe bis 30. dieses Monats an die hiesige Ortssteuerkasse abzuführen.

Siegmars, 16. August 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Am 15. d. M. ist der 3. Termin der Gemeindeeinkommensteuer fällig gewesen. Derselbe spätestens am 31. d. M. an die hiesige Ortssteuerkasse abzuführen.

Neustadt, am 24. August 1917. **Der Gemeindevorstand.**

### Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Reichsunterstützung an die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat **September 1917** soll

**Freitag, den 31. August d. J.**

von **vorm. 8-12 Uhr** für die Markeninhaber 1-200  
und **nachm. 2-5 Uhr** für die Markeninhaber 261-Ende  
im hiesigen Rathaus

ab zwar genau der Markennummer nach erfolgen.

Reichenbrand, am 23. August 1917. **Der Gemeindevorstand zu Rabenstein.**

### Bekanntmachung.

Am 1. September 1917 wird der 3. Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen und des Schulgeldes fällig.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Anlagen und das Schulgeld zur Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bis zum 15. September 1917 an die Gemeindekasse abzuführen sind.

Reichenbrand, am 23. August 1917. **Der Gemeindevorstand zu Rabenstein.**

### Schließung der Expeditionsräume.

Die Geschäftsräume der hiesigen Gemeindeverwaltung und des hiesigen Königl. Standesamtes bleiben wegen Aufräumungsarbeiten

**Montag, den 27. August d. J.**

den öffentlichen Verkehr geschlossen. In der Zeit von 11-12 Uhr vormittags werden jedoch **öffentliche Angelegenheiten** erledigt, wie auch **Standesamtliche Angelegenheiten** entgegenzunehmen.

Kottluff, am 22. August 1917. **Der Gemeindevorstand.**

### Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Beitragshöhe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Preußen für das Jahr 1916 liegt vom 24. August bis mit 10. September 1917 zur Einsicht der Mitgliedern im Gemeindeamt - Rosenzimmer - aus. Etwaige **Widersprüche** der Unternehmern gegen die **Beitragsberechnung** sind bis zum 24. September 1917 bei dem Genossenschaftsvorstande (Dresden-N., **Beinert Platz 1, II**) zu erheben.

Kottluff, am 18. August 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 20. August 1917.

### Bekanntmachung über Lieferung von Hausbrandkohlen.

In Ausführung des § 3 meiner Bekanntmachung über vorläufige Regelung der Brennstoff-

versorgung vom 20. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 174) habe ich den Kohlenhandel angewiesen, für die Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinhandels (§ 3 meiner Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinhandels vom 19. Juli 1917, Reichsanzeiger Nr. 174) sofort verläufte Brennstofflieferungen zu leisten.

Es wird daher auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 193) bestimmt.

§ 1.

Unter „Hausbrand“ im Sinne dieser Bekanntmachung werden Brennstoffe (Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art) verstanden, die zum Verbrauch in Haushaltungen, in der Landwirtschaft und im Kleinhandelsgewerbe (vgl. § 3 der oben angeführten Bekanntmachung vom 19. Juli 1917) bestimmt sind. Ausgeschlossen sind die Kohlen, welche für die Landwirtschaft zum Dreschen, Pflügen, für Molkereien und zum Schmieden von den Kommunalverbänden bei der Reichsgetreidekasse angemeldet sind.

§ 2.

Besteller von Hausbrandlieferungen (Verbraucher, die ohne Vermittlung eines Händlers beziehen, und Händler) haben bei der Bestellung anzugeben, daß die Lieferung für den Hausbrand bestimmt ist.

§ 3.

I. Wer Hausbrandlieferungen verfrachtet ist verpflichtet, den Frachtbrief bzw. Schiffspapier mit der Aufschrift (Ausdruck)

**Hausbrand**

zu versehen.

II. Bei Schiffsladungen, die teils Hausbrandlieferungen, teils Lieferungen für gewerbliche Verbraucher enthalten, ist in dem Schiffspapier anzugeben, welche Menge für Hausbrandlieferungen bestimmt ist.

III. Wird die Schiffsladung in Eisenbahnwagen umgeschlagen, so sind die Frachtbriefe über Hausbrandlieferungen von demjenigen, der das Umschlagen besorgt, mit der Aufschrift (Ausdruck)

**Hausbrand**

zu versehen.

§ 4.

Händler und Verfrachter haben buchmäßig den Nachweis über die ausgeführten Lieferungen und Versendungen von Hausbrand zu führen.

§ 5.

I. Der Empfänger des Frachtbriefes oder Schiffspapiers hat dem Vorstand des Kommunalverbandes, in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern dem Gemeindevorstand, sofort nach Ankunft des Eisenbahnwagens oder Schiffes Anzeige von dem Eingang einer Hausbrandlieferung unter Angabe von Menge und Sorte zu machen.

II. Die Anzeige ist an denjenigen Kommunalverbands- bzw. Gemeindevorstand zu richten, in dessen Bezirk der Brennstoff verbraucht werden soll.

III. Ist der Inhalt eines Wagens oder Schiffes für Verbraucher verschiedener Kommunalverbände bzw. Gemeinden bestimmt, so ist die Anzeige an die Vorstände aller beteiligten Bezirke unter Angabe der auf den einzelnen Bezirk entfallenden Menge zu erstatten.

IV. Im Falle des § 3 Abs. III (Umschlag) hat der Empfänger des Eisenbahnfrachtbriefes die erforderliche Anzeige zu erstatten.

§ 6.

Die Abgabe und der Verbrauch von Hausbrandlieferungen zu anderen Zwecken als für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleinhandelsgewerbe ist verboten.

§ 7.

Zuwickelungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 3. August 1917.

Der Reichskommissar für Kohlenverteilung.

Stuh.

### Kirchliche Nachrichten.

#### Parochie Reichenbrand.

Am **12. Sonntag n. Trin.**, den 26. August, Vorm. 10 1/2 Uhr  
Vortagsgottesdienst: Hilfsprediger Dehler.

**Dienstag** Abends 8 Uhr Jungfrauenverein.

**Mittwoch** Abends 8 Uhr Kriegsbefestigung: Hilfsprediger Dehler.

**Montag** Abends 8 Uhr Kriegsbefestigung.

#### Parochie Rabenstein.

Am **12. Sonntag n. Trin.**, 26. August, Vorm. 9 Uhr Predigt-  
dienst.

Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jungfrauenvereins.

**Mittwoch**, 29. August, Abends 8 Uhr Versammlung des ev.  
Jungfrauenvereins.

**Donnerstag**, 30. August, Abends 8 Uhr Kindergottesdienstvor-  
bereitung.

**Freitag**, 31. August, Abends 10 1/2 Uhr Kriegsbefestigung.

**Rabenstein.** Zur Verwaltung der hiesigen erledigten  
Hilfspredikerstelle ist der Kandidat der Theologie Paul  
Karl Leidhold vom ev.-luth. Landeskonsistorium bestimmt  
worden. Herr Hilfsprediger Leidhold wird sein Amt am  
1. September antreten.

**Rabenstein.** Den Herren Gemeindevorstand Ludwig  
Kühnborst und Oberlehrer und Kantor Alwin Schön-  
herr hier wurde vom Deutschen Kaiser und König von  
Preußen für besondere Verdienste das Preussische Verdienst-  
kreuz für Kriegshilfe verliehen.

**Rabenstein.** Wachsender Beliebtheit erfreuen sich die  
Frauen und Mädchen der Kirchengemeinde Rabenstein-  
Kottluff in einem Zimmer der alten Kirchschule abgehaltenen  
Kurse zur Herstellung von Hausschuhen. Montag, den  
13. August, beginnt bereits der dritte auf 4 Nachmittage  
abgerechnete Kursus, an dem sich jedesmal etwa 15 Frauen  
und Mädchen beteiligen. Da die Zahl der sich anmeldenden

eine größere ist, als daß alle hätten berücksichtigt werden können, ist für die nächste Zeit eine wöchentliche Wiederholung der Kurse an 4 Nachmittagen geplant. Später sollen die Kurse an 5 Abenden gehalten werden. Das Unterrichts-  
geld beträgt 2,50 Mark, wodurch die entfallenden Unkosten bestritten werden. Jede Kurssteilnehmerin fertigt für sich 3 Paar Hausschuhe an. Anmeldungen für den übernächsten Kursus am 3. September nimmt Frau Gläner Helbig entgegen.

**Rabenstein.** Nächsten Sonntag über 8 Tage, den 2. September, abends Punkt 8 Uhr soll im Gasthofe zum „Weißen Adler“ ein kirchlicher Familienabend stattfinden. Unter anderem werden die Mitglieder des evang. Jungfrauenvereins ein feierliches Reformationsstück: „Der Tag bricht an“ zur Aufführung bringen. Außerdem wird Herr Pastor Buchwald aus Glauchau einen Lichtbildervortrag über Luther halten, zu dem er in Gemeinschaft mit seinem Vater, dem als Lutherforscher rühmlichst bekannten hiesigen Superintendenten D. Buchwald, gegen 100 Bilder aus der Reformationsgeschichte zusammengestellt hat. Der Lichtbildapparat ist in freundlicher Weise von der Kgl. Amtshauptmannschaft Chemnitz zur Verfügung gestellt worden. Musikalische und deklamatorische Darbietungen werden den übrigen Teil des Abends ausfüllen. Zur Deckung der unvermeidlichen Unkosten wird ein Eintrittsgeld von 30 Pf. erhoben.

### Zwei Frauen von Bildung.

Roman von E. Willkomm.

Fortsetzung.

Nachdruck verboten.

Abelheid wußte davon nichts und kimmerte sich auch dieses Mal nicht darum, als ihr Gatte für einige Tage von ihr zärtlich wie immer Abschied nahm und zu der Jagd

reiste. Er versprach, pünktlich zu dem Feste zurück zu sein und damit war seine Gattin beruhigt; beruhigt auch schon deshalb, weil er ihr versichert hatte, es sei für alles gesorgt und sie sogar hat, sich ja zu schonen und nicht weiter um die Vorbereitungen zu dem Feste zu kümmern. Sie hielt es daher auch nicht für nötig, ihn von dem eigenen Unwohlsein in Kenntnis zu setzen, das doch nur ein vorübergehendes war, um seine Jagdfreude nicht zu stören.

Zwei Tage vor dem Feste lehrte Hammo v. Königshelm zurück. Seine Gattin empfing ihn wieder wohl, aber der Kammerherr schien sehr erschöpft zu sein. Seine Haltung war schlaff, sein Gang nicht elastisch wie sonst, sein Auge triebe. Seine Gattin beruhigte sich aber leicht wieder, da sie sonst keine Veränderung in seinem Wesen wahrnahm und ihn so liebenswürdig wie immer fand. Ganz angenehm war es ihr, zu hören, daß er mit freudiger Ungeduld dem Feste entgegen sah.

Er bat seine Gattin, ihn vorläufig zu entschuldigen, da er von der Reise ermüdet sei. Er begab sich auf sein Arbeitszimmer, wo er sich sofort mit einem dumpfen Aufschnel in einen der kostbaren Sessel warf und sich in größter Verzweiflung durch das schon stark gelichtete Haar fuhr. Welch ein Jubel und Freude sollte in den nächsten Tagen in seinem Hause herrschen! Nur er, der vielbenedete Kammerherr v. Königshelm fühlte trotz der gegenteiligen Worte seiner Gattin gegenüber nichts von freudiger Erregung in sich; ihm graute es vielmehr vor diesem Feste, welches wieder so große Summen kostete.

Die Fieberglat auf seiner Stirne wechelt mit fahler Blässe — sind es Tränen oder ist es perlender Schweiß, was langsam über seine fahlen Wangen rinnt?

Wo ist es nur hin, das schöne Vermögen und auch die Mitgift der Gattin! Dahin sind die Kapitalien, sein Stamm-